

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 48/71

URTEIL

Verkündet am
13. Juli 1972
Pohl,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Helena R [REDACTED] geb. H [REDACTED],
B [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 20. April 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. Dezember 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des 1897 in Jikev/Böhmen geborenen und 1968 in Berlin verstorbenen Karel R. Dieser verließ 1950 die Tschechoslowakei und nahm seinen Wohnsitz in Westberlin. Er meldete fristgemäß Entschädigungsansprüche wegen Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit an. Die Behörde lehnte diese Ansprüche mit Bescheid vom 9. August 1963 ab, weil der Schaden nicht im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 entstanden und der Erblasser nicht Vertriebener im Sinne von § 1 BVFG sei. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten.

- 3 -

nicht
da
r

Am 19. September 1966 meldete der Erblasser wegen der Neufassung der §§ 150, 154 BEG durch das BEG-Schlußgesetz den Berufsschadensanspruch neu an. Mit Schreiben vom 18. Oktober 1966 verlangte er erneute Entscheidung über diesen Anspruch, weil der Senator für Arbeit und soziale Angelegenheiten in Berlin mit Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 1966 entschieden habe, ihn als Aussiedler nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG anzuerkennen.

Die Behörde lehnte durch Bescheid vom 8. September 1967 den Antrag mit ausführlicher sachlicher Begründung wiederum ab. Der Erblasser könne trotz des inzwischen erteilten Vertriebenenausweises nicht als Vertriebener im Sinne von § 1 BVFG anerkannt werden und erfülle daher nicht die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG.

Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Mit der Revision begehrt die Klägerin Zahlung der ab 1. November 1953 aufgelaufenen Berufsschadensrente des Erblassers. Der Beklagte hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hält den Antrag des Erblassers auf erneute Entscheidung über seinen am 9. August 1963 abgelehnten Berufsschadensanspruch für unzulässig. Der Bescheid vom 8. September 1967 sei ein Zweitbescheid, weil der Berufsschadensanspruch durch Bescheid vom 9. August 1963 unanfechtbar abgelehnt worden sei. Ein solcher außerhalb des durch das BEG geregelten Verfahrens ergangener Bescheid sei



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht mit der Klage anfechtbar. Es komme nicht darauf an, daß der Erblasser 1963 den Vertriebenenenausweis noch nicht besessen habe. Im übrigen seien die Entschädigungsorgane an die Erteilung des Vertriebenenenausweises nicht gebunden.

Nicht zulässig sei auch der Neuantrag nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG in Verbindung mit der Neufassung der §§ 150, 154 BEG. Für den Erblasser sei nicht erstmalig durch das BEG-Schlußgesetz ein Anspruch für Berufsschaden begründet worden. Der für seinen Anspruch maßgebliche § 64 Abs. 1 BEG sei zu seinen Gunsten nicht geändert worden. Auch der entschädigungsrechtliche Vertriebenenbegriff des § 4 Abs. 4 BEG sei gegenüber der früheren Regelung in § 4 Abs. 2 BEG unverändert geblieben. Auf die geänderte Fassung der §§ 150 ff BEG komme es im Falle des Erblassers nicht an, da er die Wohnsitzvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1a BEG erfülle.

Diese Ausführungen tragen die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht.

Mit zutreffenden Gründen hat das Kammergericht allerdings ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG verneint. Ein solches bestünde nur dann, wenn auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG der Berufsschadensanspruch des Erblassers erstmalig begründet worden wäre (BGH RZW 1968, 331 Nr. 28; 1970, 562 Nr. 28). Das ist nicht der Fall. Die Neufassung der §§ 4 Abs. 4, 64 Abs. 1 BEG bringt im Falle des Erblassers keine Verbesserung der bisherigen Rechtslage. Auf die Neufassung der §§ 150, 154 BEG könnte sich die Klägerin nur berufen, wenn der Erblasser die in § 1 Abs. 2

Nr. 3 BVFG genannten Gebiete vor dem 1. August 1945 endgültig verlassen hätte (BGH RzW 1968, 456 Nr. 13). Der Erblasser hat jedoch die Tschechoslowakei erst 1950 verlassen. Er muß daher, um nach §§ 64 ff BEG anspruchsberechtigt zu sein, weiterhin Vertriebener im Sinne von § 1 BVFG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 BEG sein, da ihn die Verfolgung nicht im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 erfaßt hat.

Das Berufungsgericht hat jedoch zu Unrecht eine gerichtliche Nachprüfung des von der Behörde am 8. September 1967 erlassenen neuen Bescheides über den Berufsschadensanspruch des Erblassers verneint. Wie der Senat in dem Urteil vom 13. Juli 1972 - IX ZR 104/70 - ausgeführt hat, obliegt die richterliche Kontrolle der im sogenannten Zweitverfahren ergangenen Abhilfebescheide den Entschädigungsgerichten. Nur soweit die Behörde ermächtigt war, nach ihrem Ermessen zu handeln, ist der Umfang der richterlichen Prüfung nach § 211 BEG beschränkt. Dagegen stehen die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Rechtslage des im Wege der Abhilfe neu zu entscheidenden Falles nicht im Ermessen der Behörde; sie unterliegen der vollen richterlichen Kontrolle.

Mit Bescheid vom 8. September 1967 hat die Behörde den Entschädigungsanspruch des Erblassers aus Sachgründen verneint. Sie hat dabei die Vertriebeneneigenschaft des Erblassers in vollem Umfang neu geprüft. Das war keine Ermessensentscheidung, die von den Entschädigungsgerichten nur im Rahmen des § 211 BEG nachgeprüft werden könnte, sondern eine Entscheidung über die im Einzelfall bestehende Rechtslage.

Das Berufungsgericht hat die Verneinung der Vertriebenen-eigenschaft durch die Entschädigungsbehörde nicht geprüft. Das Berufungsurteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit an das Kammergericht zurückverwiesen werden.

Bei der neuen Entscheidung muß der Berufsrichter die Vertriebenen-eigenschaft des Erblassers nach § 1 BVFG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 BEG selbständig prüfen. Der Revision kann nicht gefolgt werden, daß nach § 15 Abs. 5 BVFG die Entschädigungsorgane an die Erteilung des Vertriebenen-ausweises gebunden sind. § 15 Abs. 5 Satz 1 BVFG bestimmt lediglich, daß die Entscheidung über die Ausstellung des Ausweises für alle Behörden und Stellen verbindlich ist, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling nach diesem oder einem anderen Gesetz zuständig sind. Das Bundesentschädigungsgesetz gewährt aber Rechte oder Vergünstigungen dem Antragsteller nicht als Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling, sondern als Verfolgten des Nationalsozialismus. Die Vertriebenen-eigenschaft ist nur ein Anknüpfungsmerkmal für die Anspruchsberechtigung nach BEG und beruht auf der subjektiv-persönlichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1e BEG) und objektiv-sachlichen (§ 64 Abs. 1 BEG) Begrenzung der Entschädigungsansprüche. Der Vertriebenenausweis besitzt daher im Rahmen des BEG keine konstitutive, die Vertriebenen-eigenschaft begründende Wirkung (BGH RzW 1962, 341-Nr. 34; 1968, 138 Nr. 34; 1971, 456 Nr. 17). Hieran wird festgehalten. Der Hinweis der Revision auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in NJW 1970, 162 und auf Art. 95 Abs. 3 GG geht fehl, weil das Bundesverwaltungsgericht eine Bindungswirkung nur für den Einbürgerungsbereich, nicht aber den Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsbereich bejaht hat.

Eine Abweichung von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofs im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes liegt daher nicht vor.

Bei der Prüfung der Vertriebeneneigenschaft im Sinne von § 1 BVFG wird das Berufungsgericht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Begriff der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, insbesondere in RzW 1970, 503 Nr. 20, zu beachten haben. Diese Rechtsprechung ist zwar zu § 150 Abs. 1 BEG ergangen. Da aber § 4 Abs. 4 BEG den Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit ausschließlich danach bestimmt, daß der vertriebene Verfolgte dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat, und ein ausdrückliches Bekenntnis zum deutschen Volkstum nicht Voraussetzung der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis ist, kann im Rahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 1e und § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG der Begriff der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht anders ausgelegt werden als in den Fällen des § 150 Abs. 1 BEG.

Sollte der Berufungsrichter zu dem Ergebnis gelangen, daß der Erblasser Vertriebener im Sinne von § 1 BVFG gewesen ist, bedarf es der weiteren Prüfung, ob und in welchem Umfang der Erblasser einen entschädigungsfähigen Verfolgungsschaden erlitten hat; denn nur bei Vorliegen eines entschädigungsfähigen Schadens kommt eine Abhilfe in Betracht. Erst danach wäre dem Beklagten Gelegenheit zu geben, sein pflichtgemäßes Ermessen in der Richtung auszuüben, ob er unter Abwägung der für und gegen die Entschädigung sprechenden Umstände dem Antrag der Klägerin auf Abhilfe stattgeben will, da er bisher

angesichts des von ihm für durchschlagend gehaltenen Ablehnungsgrundes keinen Anlaß zu einer solchen Ermessensentscheidung hatte.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Thumm